

## **Antrag Nr. 09**

der **AUGE/UG –Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen Wien**  
an die 185. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
am 28.05.2026

### **Wirksame und ambitionierte Umsetzung der EU- Lieferkettenrichtlinie CSDDD**

Die EU-Lieferkettenrichtlinie verpflichtet große Unternehmen verbindlich, Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer globalen Lieferketten zu übernehmen. Ziel ist es, nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Wirtschaften sicherzustellen und negative Auswirkungen zu verhindern oder zu beheben.

Die konkrete Wirkung der Richtlinie hängt jedoch maßgeblich von ihrer nationalen Umsetzung ab. In Österreich besteht derzeit noch kein eigenes Lieferkettengesetz; gerade deshalb kommt der Umsetzung der CSDDD besondere Bedeutung zu. Die Gefahr besteht, dass zentrale Elemente – insbesondere Haftungsregeln, Präventionspflichten und Schutzstandards – auf ein Minimum reduziert werden.

Eine solche schwache Umsetzung würde nicht nur die Wirksamkeit der Richtlinie untergraben, sondern auch die Rechte von Arbeitnehmer:innen weltweit schwächen und zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten verantwortungsvoll wirtschaftender Unternehmen führen.

Gerade aus Sicht der Arbeitnehmer:innen ist eine starke und kohärente Umsetzung entscheidend: Ausbeuterische Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit oder Umweltzerstörung entlang globaler Lieferketten dürfen nicht folgenlos bleiben.

**Die 185. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:**

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie die Bundesministerin für Justiz, auf, bei der nationalen Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) eine wirksame, ambitionierte und menschenrechtskonforme Ausgestaltung sicherzustellen.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte umzusetzen:

### **1. Keine Unterschreitung bestehender Schutzstandards**

Die nationale Umsetzung darf nicht hinter bestehende menschenrechtliche, arbeitsrechtliche und umweltbezogene Schutzstandards zurückfallen. Eine Absenkung des Schutzniveaus ist auszuschließen.

### **2. Wirksame zivilrechtliche Haftung sicherstellen**

Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entlang globaler Lieferketten müssen effektiven Zugang zu Gerichten erhalten. Unternehmen sind für Verstöße wirksam haftbar zu machen.

### **3. Starke Präventionspflichten entlang der Lieferkette**

Unternehmen sind zu verpflichten, angemessene Präventions-, Abhilfe- und Überwachungsmaßnahmen entlang der vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfassten Lieferkette umzusetzen.

### **4. Keine Aushöhlung durch Ausnahmen oder Schwellenwerte**

Die nationale Umsetzung darf nicht durch zusätzliche Ausnahmen, unverhältnismäßig hohe Schwellenwerte oder sonstige Einschränkungen ausgehöhlt werden.

### **5. Wirksame Kontrolle und Durchsetzung**

Es sind ausreichende behördliche Kontroll-, Sanktions- und Durchsetzungsmechanismen vorzusehen, um die Einhaltung der Pflichten effektiv sicherzustellen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------